

GEMEINDE ZOLLING

Richtlinien der Gemeinde Zolling für die finanzielle Förderung von Vereinen

(Stand: März 2026)

§ 1 Rechtscharakter und Zweck

Die Gemeinde Zolling würdigt und unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die örtlichen und **überörtlichen** Vereine und Vereinigungen, die einen Beitrag zum gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben in der Gemeinde Zolling leisten.

Die Förderung dient insbesondere der Stärkung des ehrenamtlichen Engagements, der Jugendarbeit sowie dem Erhalt und der Weiterentwicklung vielfältiger Vereinsstrukturen.

Diese Richtlinien beinhalten die Grundsätze der gemeindlichen Vereinsförderung und schaffen eine einheitliche und nachvollziehbare Grundlage für Entscheidungen des Gemeinderats.

§ 2 Förderfähige Vereine und Organisationen

Förderfähig im Rahmen dieser Richtlinien sind gemeinnützige Vereine und Vereinigungen, die ihren Sitz in der Gemeinde Zolling haben oder deren Tätigkeit einen Bezug zur Gemeinde Zolling aufweist und den Bürgerinnen und Bürgern zugutekommt.

Der Verein soll seit mindestens zwei Jahren bestehen.

Zusätzliche Förderungen können gewährt werden für:

- Vereine mit eigenen Anlagen und Einrichtungen
- Vereine, Arbeitskreise und Interessensgruppen mit besonderer Bedeutung für das kulturelle Leben der Gemeinde
- Vereine mit regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen von besonderer Bedeutung
- Überörtliche Vereine und Organisationen, die gemeinnützige Aufgaben wahrnehmen und deren Tätigkeit den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Zolling unmittelbar zugutekommt. Über Art und Umfang der Unterstützung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall (z. B. Tierschutzvereine, Frauenhäuser, Palliativstationen, Caritative Verbände usw.)

§ 3 Investitions- und Maßnahmenförderung

(1) Baumaßnahmen und Investitionen

Baumaßnahmen sowie größere Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen werden von der Gemeinde Zolling nur im ideellen Bereich bzw. Zweckbetrieb oder im Zusammenhang mit Förderungen durch die jeweiligen Verbände (z. B. BLSV o. ä.) gefördert.

Die Gemeinde Zolling beteiligt sich dabei mit dem gleichen Förderbetrag wie der jeweilige Verband, davon jedoch mit maximal 20 % der förderfähigen Kosten.

(2) Maßnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

(Neu-)Baumaßnahmen, die für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb genutzt werden, werden von der Gemeinde grundsätzlich nicht oder nur anteilig (ideeller Bereich/Zweckbetrieb) gefördert – gemäß den Förderrichtlinien im Anhang.

(3) Unterhaltungsmaßnahmen

Für notwendige und sinnvolle Unterhaltungsmaßnahmen im ideellen Bereich bzw. Zweckbetrieb können zur Aufrechterhaltung eines reibungsfreien Vereinslebens auch unabhängig von anderen Fördermöglichkeiten individuelle Förderbeträge gewährt werden.

Diese orientieren sich an der Finanzsituation der Vereine sowie an der Bereitschaft, die Maßnahmen möglichst wirtschaftlich durchzuführen (z. B. durch ehrenamtliche Arbeitseinsätze, sofern dies die jeweilige Maßnahme zulässt).

Die Abschlussrechnung ist einzureichen; andernfalls ist eine Auszahlung des Förderbetrags nicht möglich. Voraus- bzw. Abschlagszahlungen sind mit entsprechenden Nachweisen und gemäß Beschluss im Gemeinderat möglich.

(4) Gemischte Nutzung

Wird eine Einrichtung auch wirtschaftlich genutzt, so wird nur der entsprechende Anteil der Nutzung im ideellen Bereich bzw. Zweckbetrieb gefördert.

Eine entsprechende Abschätzung mit Aufschlüsselung der Nutzung ist vorzulegen.

(5) Maßnahmen zur Energiewende

Investitionen in Maßnahmen zur Unterstützung der Energiewende (z. B. Umrüstung auf LED-Beleuchtung, PV-Anlagen usw.) werden individuell betrachtet und gefördert.

Voraussetzung ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung (ROI – „Return on Investment“), aus der hervorgeht, innerhalb welchen Zeitraum sich die Investition durch Einsparungen oder Erträge amortisieren wird. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung hat von einem unabhängigen Sachverständigen zu erfolgen.

Die Abschlussrechnung ist einzureichen; andernfalls ist eine Auszahlung des Förderbetrags nicht möglich. Voraus- bzw. Abschlagszahlungen sind mit entsprechenden Nachweisen und gemäß Beschluss im Gemeinderat möglich.

§ 4 Sonderfälle

In besonderen Ausnahmefällen können über die in diesen Richtlinien geregelten Förderungen hinaus Zuschüsse gewährt werden.

Dies gilt insbesondere bei:

- Schäden durch höhere Gewalt (z. B. Brand, Hochwasser o. ä.)
- außergewöhnlichen finanziellen Belastungen von Vereinen, die nicht vorhersehbar waren
- unvorhergesehenen Ereignissen im Zusammenhang mit geförderten Maßnahmen

Über Art und Umfang der Förderung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

§ 5 Bürgschaften

(1) Bürgschaften für Darlehen

Für erforderliche Darlehen von Vereinen kann die Gemeinde Zolling im Einzelfall Bürgschaften übernehmen.

(2) Ausfallbürgschaften bei Veranstaltungen

Zur Absicherung besonderer, unvorhersehbarer Risiken bei Veranstaltungen (auch bei Vereinsjubiläen) kann nach vorheriger Absprache im Einzelfall eine Ausfallbürgschaft durch die Gemeinde Zolling vereinbart werden.

Voraussetzung ist die Vorlage eines Finanzierungskonzepts sowie eine nachvollziehbare Begründung der Notwendigkeit der Risikoübernahme auf Grundlage des letzten Kassenberichts.

§ 6 Ausschlüsse

Nicht förderfähig im Rahmen dieser Richtlinien sind insbesondere:

- rein kommerzielle Veranstaltungen von Vereinen sowie Veranstaltungen von privaten Anbietern (z. B. Hallenpartys, Faschingsbälle o. ä.)
- Maßnahmen und Aktivitäten, die dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines Vereins zuzuordnen sind
- Maßnahmen ohne erkennbaren Bezug zur Gemeinde Zolling
- Maßnahmen, die überwiegend privaten oder gewerblichen Interessen dienen

sowie:

- politische Parteien, Wählervereinigungen und deren Untergliederungen
- Fördervereine, deren Zweck überwiegend in der finanziellen Unterstützung anderer Vereine oder Einrichtungen besteht

§ 7 Sachleistungen und Nutzung

(1) Sachleistungen bei besonderen Veranstaltungen

Bei außergewöhnlichen Veranstaltungen (Fahnenweihen, Gauschießen usw.) werden traditionelle Sachleistungen wie z.B. Spende eines Totenbandes oder Stiftung einer Schützenscheibe übernommen

Der Förderbetrag sollte dabei 500 € nicht überschreiten.

(2) Nutzung gemeindlicher Einrichtungen

Für die Nutzung gemeindlicher Gebäude, Einrichtungen und Gerätschaften wird gemäß der jeweiligen Satzung bzw. Gebührenordnung eine Nutzungsgebühr erhoben (Beteiligung an den Betriebskosten).

Gerätschaften ohne Gebührenordnung können kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

(3) Mieten und Pachten

Mieten bzw. Pachten bei Nutzung gemeindlicher Immobilien (Gebäude, Grundstücke) werden gemäß der jeweiligen Satzung festgelegt.

§ 8 Verfahren

Außergewöhnliche Zuschussanträge (außerhalb der gemeindlichen Bezuschussung der Vereine über die Jugendförderung) sind gesondert schriftlich zu begründen und vor der Durchführung der Maßnahme oder Veranstaltung mit der Gemeinde abzustimmen.

Die finanzielle Lage des Vereins ist per Antragsformular schriftlich nachzuweisen. (sh. hierzu auch Gemeinderatsbeschluss 8933 vom 13.05.2025 – das Anschreiben und das Beiblatt für Förderanträge findet man online auf der Homepage der Gemeinde Zolling [Vereinsförderung](#) -)

§ 9 Entscheidung

Über alle individuellen Fördermöglichkeiten sowie über alle Förderzuwendungen außerhalb dieser Richtlinien entscheidet der Gemeinderat.

§ 10 Freiwillige Leistung, kein Rechtsanspruch

Die Gewährung von Förderungen nach diesen Richtlinien erfolgt als freiwillige Leistung der Gemeinde Zolling.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht, auch dann nicht, wenn die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen.

§ 11 Haushaltsvorbehalt

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan der Gemeinde Zolling zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

§ 12 Gleichbehandlung und Entscheidung im Einzelfall

Bei der Gewährung von Förderungen sind vergleichbare Sachverhalte nach einheitlichen Maßstäben zu behandeln.

Soweit diese Richtlinien keine abschließende Regelung enthalten, entscheidet der Gemeinderat unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.

§ 13 Zweckbindung der Fördermittel

Die gewährten Fördermittel dürfen ausschließlich für den Zweck verwendet werden, für den sie bewilligt worden sind.

§ 14 Nachweis der Mittelverwendung

Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist der Gemeinde Zolling nachzuweisen. Soweit in diesen Richtlinien oder im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, erfolgt der Nachweis durch Vorlage geeigneter Unterlagen, insbesondere durch Rechnungen oder Abschlussrechnungen.

§ 15 Rückforderung von Fördermitteln

Die Gemeinde Zolling kann gewährte Fördermittel ganz oder teilweise zurückfordern, wenn

1. die Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
2. die der Förderung zugrunde liegende Maßnahme nicht durchgeführt worden ist,
3. unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder
4. geforderte Nachweise nicht vorgelegt werden.

§ 16 Fristen und rechtzeitige Antragstellung

Förderanträge sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme oder Veranstaltung bei der Gemeinde Zolling einzureichen.

Soweit ein Verwendungsnachweis oder eine Abschlussrechnung vorzulegen ist, hat dies innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluss der Maßnahme zu erfolgen.

§ 17 Eigenbeteiligung des Vereins

Eine Förderung setzt grundsätzlich voraus, dass sich der antragstellende Verein in angemessenem Umfang an der Finanzierung der Maßnahme beteiligt, soweit dies nach Art und Umfang der Maßnahme möglich und zumutbar ist.

§ 18 Vorrang anderer Fördermöglichkeiten

Soweit für eine Maßnahme andere öffentliche oder verbandliche Fördermöglichkeiten bestehen, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Eine Förderung durch die Gemeinde Zolling erfolgt in diesen Fällen ergänzend im Rahmen dieser Richtlinien.

§ 19 Mehrfachförderung

Eine mehrfache Förderung derselben Maßnahme durch die Gemeinde Zolling ist ausgeschlossen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

Bereits bewilligte oder beantragte weitere Zuschüsse für dieselbe Maßnahme sind bei Antragstellung anzugeben.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderats in Kraft.

Anhang

Erläuterung zu den steuerlichen Vereinssphären:

die nachfolgenden Erläuterungen dienen der Orientierung und Einordnung der in diesen Richtlinien verwendeten Begriffe.

Sie haben keinen eigenständigen Regelungscharakter.

Erläuterung ideeller Bereich:

- Einnahmen gehören nur dann zum ideellen Bereich, wenn der Verein keine konkrete Gegenleistung erbringt
- Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie öffentliche Zuschüsse sind Einnahmen des ideellen Bereichs
- Ausgaben dürfen aus ideellen Mitteln nur finanziert werden, wenn sie dem satzungsgemäßen Zweck eindeutig dienen

Erläuterung (steuerbegünstigter/wirtschaftlicher) Zweckbetrieb:

- Eintrittsgelder für gemeinnützige Veranstaltungen
- Teilnahmegebühren für Seminare, Kurse oder Workshops, die dem Vereinszweck dienen
- Verkauf von Festschriften wie Programmheften und Jubiläumsschriften
- kurzfristige Vermietung vereinseigener Sportstätten an Mitglieder
- genehmigte Lotterien und Tombolas
- Ausgaben wie Aufwandsersatz für Sportler usw.

Erläuterung wirtschaftlicher und damit nicht förderfähiger Betrieb

- Angebote auch für Nichtmitglieder (z. B. Sportkurse)
- Vereinsgaststätten
- alle Tätigkeiten, mit denen ein Verein in Wettbewerb zu anderen tritt und die der Umsatzsteuer unterliegen

Quelle: Forum für Nachfolge- und Vermögensplanung e.V. – Stiftungen – Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten